

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 111.

Montag, 15. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Ellen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Freie Larze. Beschrifteter Maßstab erfüllt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gesetzt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigensätze: 1/4 Mark. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. M. für Anzeigenstell.: Wilhelm Dietrich, Riesa. Rotationsdruck und Verlag: Bangert & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59.

Verordnung über Viehwirtschaftszählungen.

Am 22. Mai und am 15. jeden folgenden Monats hat eine Viehwirtschaftszählung stattzufinden. Sie erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Viehhalter, die den mit Vornahme der Zählung beauftragten Zählern den Zutritt zu ihrem Gehöft oder die erforderliche Auskunft über ihren Viehbestand verweigern oder diese unrichtig oder unvollständig erteilen, oder die eine von der unteren Verwaltungsbehörde vorgeschriebene Anzeige hierüber unrichtig, unvollständig, verfehlt oder überhaupt nicht erstatten, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Dresden, den 12. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

618 III III
2330

Bei der Herstellung von Kuchen und Torten im Sinne der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1916 wird von Bäckern und Konditoren vielfach in der Weise verfahren, daß dem Kuchenstück oder der Tortenmasse außer der zulässigen Menge Zucker noch eine weitere Menge Sirup beigegeben wird. Ein derartiges Verfahren ist nicht zulässig. Für den von der vorgedachten Verordnung erstreckten Zweck, eine Erprobung an Zucker zu bewirken, ist es ohne Belang, in welcher Form und Art der Zucker bei der Kuchenbereitung verwendet wird. Die in der eingangs gedachten Verordnung über Herstellung von Kuchen angeordnete Beschränkung der Verwendung von Zucker trifft alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Savin, ferner süßigen Zucker, wie Zuckerzucker, Zuckerabfälle, süßliche Kaffinaden, auch sogenannten Kaffinaden oder dergleichen, Honigzucker, Fruchtzucker und Inwertzucker. Unerheblich ist auch, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprungs ist. Stärkezucker und Stärkesirup fallen dagegen nicht unter die eingangserwähnte Verordnung.

Die Königl. Amtshauptmannschaft unterläßt nicht, die Bäckerei- und Konditorei-Inhaber noch besonders auf Vorstehendes hinzuweisen.

Großenhain, am 11. Mai 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Es ist die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß der auch in den Amtsblättern abgedruckte Bundesratsbekanntmachung über Käse vom 13. Januar 1916 Reichs-

geheblatt S. 31 — insofern nicht allenthalben richtig nachgegangen wird, als beim Verkauf von Käse, der in Packungen (sogenannten Originalpackungen, wie zum Beispiel Camembert) verkauft wird, das Rohgewicht (= Gewicht des Käses zuzüglich des Gewichtes der Packung) als Reingewicht berechnet wird. Einzelne Verkäufer haben diese Berechnungsweise laut Mitteilung an ihre Kundenschaft ausdrücklich zum geschäftlichen Grundlag erhoben. Dieses Verfahren widerspricht dem Sinne der vorgedachten Bekanntmachung, die bei der Festlegung des Gewichtes, mit Ausnahme der in § 1 unter 1 No. 3 und 4 hervor-gehobenen Fälle (Frühkäse- und Pilsenerkäse betr.) nur das Reingewicht im Auge hat. Es entspricht überdies nach dem Sinn und Wortlaut der erwähnten Bekanntmachung ebenfalls nicht dem Sinne der eingangs gedachten Bekanntmachung, daß der Verkäufer oder Händler etwa neben dem Preis für das Reingewicht noch eine besondere Vergütung für die Originalpackung berechnet.

Die Königl. Amtshauptmannschaft unterläßt nicht, die Beteiligten auf Vorstehendes hinzuweisen.

Großenhain, am 11. Mai 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Städtischer Fleischkonferven-Verkauf

findet in dieser Woche nicht statt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Mai 1916. Ohm.

Mirichenverpachtung.

Die diesjährige Mirichenverpachtung an den hiesigen Straßen soll
Sonntags, den 20. Mai d. J., nachm. 6 Uhr
in Hennigs Gasthof hierorts öffentlich und bedingungsweise verpachtet werden.
Riese, Gemeindevorstand.

Holzversteigerung

— 22. Mai 1916, vorm. 8 Uhr, Gasthof Jacobsthal —
14 w. Höhe 16/22 cm, 4 m Scheite, 225 m Knüppel, 33 m Keste. Vorentnahme
Nst. 110. Dürr- u. Durchforstungshölzer Nst. 115—121.
Kgl. Forstrevierverwaltung Weitzsch. 13. Mai 1916. Kgl. Forstamt Dresden.

Deutliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. Mai 1916.

* Mit der Silbernen Friedrich-August-Medaillen ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Bruno Berg, im Landwehr-Inf.-Regiment 102, Sohn des Herrn Vizeobermeisters Stadtrat Berg hier.

— Mit großer Spannung sieht man in Sachen der Ergebnisse der Viehzählung entgegen, um daraus Schlüsse auf die zukünftige Fleischversorgung ziehen zu können. Als das erste Ergebnis der Viehzählung in Sachen liegt sehr das erste Ergebnis der landwirtschaftlich hervorragenden Amtshauptmannschaft Rittau vor. Zwar sind in diesem sächsischen Regierungsbezirk die Schweine, wie das ja nicht anders zu erwarten stand, um die Hälfte zurückgegangen. Dagegen ist die Zahl der Schafe die gleiche geblieben. Größtenteils ist jedoch ganz besonders die durch die Viehzählung festgestellte Tatsache, daß der Rinderbestand keine Einbuße erlitten hat. Rinder waren 1911 22800, 1913 23700 vorhanden, während der jetzige Bestand sich auf 23167 stellt. Es ist sonach ein Anwachsen des Rinderbestandes gegen 1911 um 367 Stück und gegen 1913 nur eine unbedeutende Abnahme zu konstatieren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Zahlen von 1911 und 1913 die Bestände von Stadt und Land zusammenfassen, während die jetzt ermittelten Zahlen sich nur auf das Land beziehen. Das jetzige Ergebnis ist also noch etwas günstiger als es nach den Vergleichszahlen erscheint. Die Zahl der Flegeln ist ganz bedeutend gestiegen, nämlich von 3980 auf 5815 und wird, nachdem die sächsische Regierung bereits umfassende Maßnahmen zur Hebung der sächsischen Viegenzucht getroffen hat, voraussichtlich noch weiter steigen. Die Verhältnisse, daß sich der Viehbestand bereits in desolatem Zustande befindet, ist sonach unbegründet, denn nach einer amtlichen Mitteilung des Regierungsrats Richter von der Amtshauptmannschaft Rittau sind in anderen sächsischen Regierungsbezirken die Ergebnisse der Viehzählung ähnlich. Nach der Ansicht des genannten Regierungsrates ist die augenblickliche Fleischknappheit nur die Folge von Reorganisations-

— Die Zuckerverbestands-Verrechnungskarten werden durch die Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen mit Hilfe der Großhändler und der Zwischen-Großhändler an den Handel verteilt. Jeder Zuckerverbestandskarte ist verpflichtet, gewissenhaft seinen Bestand vom 8. Mai auf der Karte zu vermerken und die Karte einem von ihm zu wählenden Lieferanten in Sachen behufs zu bewirkender Anrechnung zu überreichen. Solange der angemeldete Zuckerverbestand nicht durch eingereichte Verrechnungskarte voll gedeckt ist, ist der Zuckerverbestandskarte, seinen Zucker nur von dem von ihm auf der Verrechnungskarte genannten Lieferanten zu beziehen. Die Zwischen-Großhändler und Großhändler haben sich die Gesamtgewichtsmengen, die sich aus ihrem eigenen Lager und aus den von ihnen gelieferten und einzuliefernden Verrechnungskarten ergeben, auf die von ihnen eingereichten Verrechnungskarten anrechnen zu lassen. Auf diese Weise werden die Zuckerverbestände des Großhandels für die allgemeine Versorgung erfüllt. Eine gewissenhafte Deklaration ist dringend notwendig, da die ermittelten Bestände von der Reichszuckerstelle auf das dem Königreich Sachsen zustehende Zuckerkontingent angerechnet werden. Die der Verrechnungskarte anhängenden Kontrollabstufungen sind bestimmt für den Zwischenhändler und den Großhändler, von diesem abzutrennen, mit den nötigen Vermerken zu versehen und als Kontrolle aufzubewahren, weil die Karte selbst an die Zuckerverteilungsstelle abgegeben wird. Sollte

irgendein Zuckerverbestandskarte nicht ausgefüllt erhalten, so hat er unverzüglich von seinem Lieferanten oder der Zuckerverteilungsstelle eine solche zu verlangen, andernfalls macht er sich nach den gesetzlichen Bestimmungen strafbar.

— Der sächsische Schuhmacher-Innungs-Verband hat an die Kriegsministerien eine Eingabe gerichtet, in der u. a. um eine Verordnung gegen hohe Damenkleidungsstücke und hohe Absätze gebeten wird. In der darauf eingelaufenen Antwort ist, der Reichsminister für den Handel und die Gewerbe, folgende Stelle enthalten: „Zur Streckung der Lederparade ist, der Wettbewerb entsprechend, bereits bei dem Reichsanwalt des Innern der Antrag eines allgemeinen Verbotes hoher Absätze und hoher Absätze bei Luxus-Schuhwaren angeregt worden.“

— Wiederum hat die sächsische Staatsbahnverwaltung eine große Anzahl ihrer Arbeiter durch Geldbelohnungen für langjährige beständige Dienstleistungen ausgezeichnet. Es erhielten drei Arbeiter je 200 M. nach 45-jähriger Dienstzeit, 14 Arbeiter je 100 M. nach 40-jähriger Dienstzeit, 10 Arbeiter je 80 M. nach 35-jähriger Dienstzeit, 35 Arbeiter je 60 M. nach 30-jähriger Dienstzeit, 118 Arbeiter je 50 M. nach 25-jähriger Dienstzeit und 111 Arbeiter je 20 M. nach 20-jähriger Dienstzeit.

— Der Ausschuss des Verbandes sächsischer Industrieller trat am 12. Mai in Dresden unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Kommerzienrats Reumann zu einer Tagung zusammen, die der Beratung über die Frage der künftigen Elektrizitätsversorgung des Königreichs Sachsen gewidmet war. Die aus allen Landesorten zahlreich besuchte Versammlung nahm einen ausführlichen Bericht des früheren in Sachen tätigen Leiters des sächsischen Elektrizitätsamtes, des Dr. Voigt entgegen und trat alsdann in eine Besprechung ein. Das Ergebnis der vielstündigen Beratungen wurde in einstimmig angenommenen Richtlinien zusammengefaßt.

— Die Lage auf dem Papiermarkt wird täglich schlimmer. Während Zeitungspapier bei weiter steigenden Preisen noch in geringem Umfang und nur durch die Kriegsverteilungsstelle zu erlangen ist, können die besseren, feineren Papiere überhaupt nicht mehr angefertigt werden. Was aus den vorhandenen Vorräten noch zu haben ist, ob es etwas dicker oder dünner, weicher, gelber oder grauer ist, als man sonst seine Ansprüche gewohnt war, ist ganz gleich — man muß damit zufrieden sein oder bekommt gar nichts.

— Am Schluß der öffentlichen Sitzung des Bezirksausschusses in Leipzig nahm vorgestern der Amtshauptmann v. Postel-Baltow die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen, daß in letzter Zeit die Behörden viel mit unbegründeten und unerklärlichen Gerüchten zu tun haben. So werde in Wahren und Umgebung allgemein darüber gesprochen, daß der dortige Gemeindevorstand so viel aufgegriffen habe, daß die Amtshauptmannschaft gezwungen gewesen sei, die Mengen zu beschlagnahmen. Er bedauere, daß solche Gerüchte aufkommen konnten. Gerade der Gemeindevorstand Hensel in Wahren habe in unrichtiger Weise sich die Versorgung der Gemeinde mit Lebensmitteln angelegen sein lassen. Er selbst habe so gut wie gar keine Vorräte besessen, und er, der Amtshauptmann, sei es dem ganz ausgedehnten Vorkommen schuldig, das hier öffentlich festzustellen. So unerwünscht das Aufkommen solcher Gerüchte sei, so ange-nehm würde es den Behörden sein, positive Angaben über Anhangung von Vorräten und dergleichen mehr mit Namen und Angabe des Tatbestandes zu empfangen. Wo irgendwelche Schuld vorliege, habe die Behörde bisher stets die Anzeige beim Staatsanwalt erhalten. Aber man

dürfte nicht mit dem Amtsschimmel nachreiten, wenn nicht Angaben vorliegen. Werden solche gemacht, so werde die Behörde nicht zögern, in strengster Weise vorzugehen.

— Die Verwendung von Magermilch verdient noch eine weitere Verbreiterung. Der Mangel an Fettstoffen aller Art zwingt dazu, die Sahne in möglichst großem Umfang zu verbüttern. Die nach der Entrahmung durch die Zentrifuge verbleibende Magermilch enthält aber sehr wertvolle und leicht verdauliche Eiweißstoffe, so daß sie für viele Fälle als ein sehr zweckmäßiges Getränk auch für Kinder, mit Ausnahme der Kleinen, empfohlen werden kann. Die weitere Verwendung in den größeren Städten ist dadurch allerdings wesentlich erschwert, daß die Magermilch, namentlich im Sommer, keinen langen Transport erträgt. Es gilt aber genug Orte, in denen der Bezug von Magermilch durchaus möglich wäre, wenn die Nachfrage lebhafter wäre. Wo sich hierzu Gelegenheit bietet, sollte die Bevölkerung mehr als es bisher geschehen ist, sich an den Gebrauch von Magermilch gewöhnen. Die Magermilch hat, abgesehen von ihrem hohen Nährwert, auch den Vorzug besonders leichter Verdaulichkeit, die sie für bestimmte Zwecke sogar mehr empfiehlt, als die Vollmilch.

— Wie die Dresdner Nachrichten erfahren, hat das sächsische Ministerium des Innern angeordnet, daß die unteren Verwaltungsbehörden den Verkauf von Fleisch oder Wurst in der Weise regeln können, daß eine bestimmte Menge auf den Kopf und die Woche sichergestellt wird. Diese festgesetzte Menge muß bis auf weiteres bei einem und demselben Fleischer bezogen werden, bei dem der Bedarf vorher angemeldet ist. Der Rat zu Dresden und die beiden Amtshauptmannschaften Dresden-Altkönig und Dresden-Neustadt haben, wie verlautet, angeordnet, daß alle Verbraucher, die Fleisch oder Wurst beziehen wollen, sich bei einem Fleischer in eine Kundenliste eintragen lassen müssen. Bei dieser Eintragung ist der Einwohnermeldechein oder ein Fleischbeschein vorzulegen. Der Fleischer hat auf der Rückseite des Scheins die Eintragung mit unveränderlicher Unterschrift zu bekräftigen oder den Fleischbeschein abzunehmen, damit nicht etwa Ummeldungen bei mehreren Fleischern erfolgen können. Die Anmeldung des Fleischbedarfs hat jeweils bis zum Sonnabend jeder Woche für die kommende Woche zu erfolgen. Die Fleischer müssen daraufhin bei der zuständigen Stelle die Zuteilung der ihnen angemeldeten Fleischmenge beantragen und dann von außen an ihren Läden ankündigen, an welchen Tagen sie das Fleisch verkaufen wollen. Wird Fleisch nicht abgeholt, so verfällt der Anspruch darauf, wenn nicht eine entsprechende anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Damit ist die Sicherheit gegeben, daß jeder ohne besondere Umstände sein Stück Fleisch erhalten kann. Da aber im Interesse der Heranführung von Vieh leicht möglichst handgehalten werden muß, kann auf den Kopf und die Woche nur ein Viertelpfund Fleisch oder Wurst sichergestellt werden. Soweit dem Publikum darüber hinaus noch Marken zur Verfügung stehen, muß es dafür Konfervenfleisch, Dauerfleischwaren, Wild oder Eingeweidefleisch kaufen. Sobald die Menge des zur Verfügung stehenden Fleisches größer geworden sein wird, soll eine Veranlassung der Ration erfolgen.

— Näher a. u. Auf hiesigem Bahnhofe verunglückte der als Landturnmann eingesetzte Gutsbesitzer O. Winkler aus Bernsdorf tödlich, als er unter seiner Aufsicht arbeitenden Kuffen vor einem nahenden Zuge warnen wollte. Dabei wurde er von einem von der anderen Richtung kommenden Güterzuge erfaßt und überfahren.